



## Merkblatt Richtlinien Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte, bei welcher der Beisetzungsort der Asche in der Wiese nicht gekennzeichnet wird. Es ist ein Erinnerungsort für alle dort beigesetzten Verstorbenen und ihre Besuchenden ohne das Angehörige eine Unterhaltungspflicht übernehmen müssen. Die Unterhaltungspflicht wird mit einer einmaligen Gebühr abgegolten.

Der Gemeinderat bittet die Angehörigen von Verstorbenen, welche im Gemeinschaftsgrab beerdigt sind, folgende Richtlinien zu beachten:

### **Beisetzung**

Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) des Verstorbenen beigesetzt und ist nicht gekennzeichnet.

### **Fotos, Grabkerzen, Blumenschmuck**

Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Pflanzenschmuck (Blumen, Kränze, usw.) wird ein besonderer Platz zur Verfügung gestellt. Ansonsten werden die Gegenstände auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner (Sigrist) entsorgt.

### **Bepflanzung Gemeinschaftsgrab**

Die Gemeinschaftsgräber werden durch den Friedhofgärtner unterhalten. Es ist keine persönliche Bepflanzungsmöglichkeit vorhanden.

Das Aufstellen von künstlichen Blumen sowie das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen sind nicht gestattet.

### **Beschriftung**

Innerhalb eines Monats werden der Name, das Geburts- und das Todesjahr auf dem Gedenkstein angebracht.

Der Gemeinderat hat diese Richtlinien anlässlich seiner Sitzung vom 27.08.2018 genehmigt und setzt diese sofort in Kraft.

Rüscheegg, 27. August 2018

### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES RÜSCHEGG**

Der Präsident

Der Schreiber

*Sig. M. Hirschi*

*sig. M. Oberer*

M. Hirschi

M. Oberer